

Novellierung des Beurteilungswesens für die Beamtinnen und Beamten im Schuldienst

hier: Entfall der Regelbeurteilung der beamteten Lehrkräfte zum Stichtag 30. November 2026

Die Regelung wird generell kritisch gesehen.

Regelbeurteilungen tragen dazu bei, die berufliche Leistung fair, transparent und vergleichbar einzuschätzen. Das gilt auch für Lehrkräfte. Sie nehmen nicht nur einzelne Situationen in den Blick, sondern erfassen das fortlaufende tägliche Handeln im Unterricht und in der schulischen Zusammenarbeit. Damit schaffen sie eine verlässliche Grundlage für Personalentwicklung und Laufbahnentscheidungen.

Anlassbeurteilungen allein können dies nicht leisten. Sie beziehen sich nur auf bestimmte Situationen und vermitteln daher kein vollständiges Bild der beruflichen Leistung. Eine regelmäßige und systematische Beurteilung stellt sicher, dass alle Lehrkräfte in festen Abständen und nach gleichen Maßstäben bewertet werden. So können schulische Personalentscheidungen auf einer tragfähigen Grundlage getroffen werden.

Konkret ergeben sich nachfolgende Problemstellungen:

1. Es wird unterstellt, dass Lehrkräfte in der Funktion als Schulleiter und stellvertretende Schulleiter von der Änderung nicht erfasst sind. Deren Regelbeurteilungsverfahren bleibt unverändert, da dies Zugangsvoraussetzung für Bewährungsaufstiege ist.
2. Das Aussetzen des Beurteilungsstichtages 30. November 2026 für
 - a. Lehrkräfte in der Tätigkeit als Lehrkräfte

b. Lehrkräfte mit besonderen schulischen Aufgaben (VwV –
BbschA/FB)

ist kritisch zu beurteilen.

Begründung:

Zu 2 a.

Derzeit scheitern Bewährungsaufstiege für diese Lehrkräfte an fehlenden Planstellen im Haushaltsplan 2025/2026, Einzelplan 05 Haushaltsplan Staatsministerium für Kultus. Würde der Haushaltsgesetzgeber Planstellen nach Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 SächsBesG, Besoldungsgruppe A 14 ausbringen, wäre die Beurteilung für den Zugang zu einer solchen Stelle essenziell. Nach § 19 Abs. 4 SächsLVO sind Mindestwartezeiten und auch die Geltungsdauer einer solchen Beurteilung bestimmt. Die Beurteilung mit dem Stichtag 30. November 2023 verliert danach ab dem 30. November 2026 ihre Anwendungsmöglichkeit. Sollten im Doppelhaushalt 2027/2028 Einzelplan 05 Haushaltsplan Staatsministerium für Kultus hier Planstellen ausgebracht werden, würde der Aufstieg an einer fehlenden Beurteilung scheitern. Zudem verstößt die Regelung allein unter Ziff. XII gegen Ziff. III., insbesondere 2.1.2 der VwV. Kritisch ist hier auch anzumerken, dass es für den Beamten keine Antragsmöglichkeit gibt.

Zu 2 b.

Derzeit gibt es Bewährungsaufstiege für Lehrkräfte mit besonderen schulischen Aufgaben zweckgebunden im Haushaltsplan 2025/2026, Einzelplan 05 Haushaltsplan Staatsministerium für Kultus. Die Beurteilung ist für den Zugang zu einer solchen Stelle essenziell. Nach § 19 Abs. 4 SächsLVO sind Mindestwartezeiten und auch die Geltungsdauer einer solchen Beurteilung bestimmt. Die Beurteilung mit dem Stichtag 30. November 2023 verliert danach ab dem 30. November 2026 ihre

Anwendungsmöglichkeit. Für betroffene Beschäftigte würde der Aufstieg bis zum 30. November 2029 an einer fehlenden Beurteilung scheitern. Es müssten Anlassbeurteilungsverfahren durch das LaSuB beauftragt werden.

Zudem verstößt die Regelung allein unter Ziff. XII gegen Ziff. III., insbesondere 2.1.2 der VwV. Kritisch ist hier auch anzumerken, dass es für den Beamten keine Antragsmöglichkeit gibt.

Darüber hinaus handelt es sich um eine Regelung im Vorgriff zu einer Gesetzesänderung (Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts). Auch wenn der Entwurf für diese Änderung zwischenzeitlich zur Anhörung vorliegt, kann derzeit der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens nicht abgeschätzt werden. Der Ausgang des Verfahrens sollte zwingend abgewartet werden.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende